

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden aufgrund von gesetzlichen Verjährungs- bzw. Aufbewahrungsfristen gemäß § 84 Abs. 2 SGB X i.V.m. §§ 61 FF SGB VIII und § 25 a KiFöG LSA bis nach Abschluss der Akte, längstens 10 Jahre gespeichert.

Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt solange, wie es die gesetzlichen Fristen regeln.

Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO beruhen, kann die Einwilligung nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, bei der die Einwilligung zuvor erteilt wurde. Der Widerruf der Einwilligung ist stets zukunftsorientiert.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Verbandsgemeinde Flechtingen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Beschwerderecht

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, Postfach 1947, 39009 Magdeburg.

Weitere Datenschutzhinweise und die allgemeine Datenschutzerklärung entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.verbandsgemeinde-flechtingen.de. Sie können diese Unterlagen auch bei der Verbandsgemeinde Flechtingen abfordern oder einsehen.

Bei einer Verarbeitung Ihrer Daten wird vorausgesetzt, dass Sie den Datenschutzbestimmungen der Verbandsgemeinde Flechtingen zustimmen.

Erläuterung der Abkürzungen

Art.	-	Artikel
DSGVO	-	Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union
SGB VIII	-	Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe
KiFöG LSA	-	Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt